

Einkaufs-Bedingungen

1. Allgemeines

Für unsere Käufe gelten nur unsere Einkaufsbedingungen, etwa davon abweichende Verkaufs- und Lieferungsbedingungen unserer Lieferanten haben nur dann Gültigkeit, wenn sie von uns schriftlich anerkannt sind.

2. Preisfestsetzungen

Die Preise gelten als Festpreise und verstehen sich, falls nichts Anderes vereinbart, frei Empfangsstation. Die Sendungen sind dann frachtfrei anzuliefern; geschieht dies nicht, so werden die von der Bundesbahn festgesetzten Frachtvorlegegebühren an der Rechnung in Abzug gebracht. Bahnamtliche Wiegegebühren werden vom Absender getragen.

Versicherungskosten werden von uns nicht übernommen. Es steht Ihnen frei, die Sendung auf Ihre Kosten versichert zur Verladung zu bringen.

3. Lieferzeit

Die Lieferzeit läuft vom Bestelltage ab. Erfolgt die Lieferung nicht innerhalb der vereinbarten Zeit, so haftet der Lieferer nach den gesetzlichen Vorschriften. Überschreitet der Lieferer den vereinbarten Liefertermin, so hat er dies unverzüglich unter Angabe der Gründe und des neuen Liefertermins mitzuteilen. Mehrfachkosten für Eil- und Expresgutsendungen, welche infolge Nichteinhaltung der vereinbarten Lieferzeit entstehen, fallen dem Lieferer zur Last.

4. Zahlung

Am 15. des dem Liefermonat folgenden Monats abzüglich 2%, sonst Bedingungen unseres Auftragsformulars. Zahlungstermin kann nur eingehalten werden, wenn die Rechnungen bis zum 6. des Nachliefermonats vorliegen. Wenn nicht, erfolgt Begleichung 4 Wochen später.

5. Verpackung

Etwa in Frage kommende Verpackung ist zu dem in Rechnung gestellten Betrag bei frachtfreier Rücksendung gutzuschreiben.

6. Patentverletzung

Der Lieferant übernimmt die Garantie, dass durch die Inbenutzungsnahme der gelieferten Maschinenanlage oder Einrichtung sowie der gelieferten Materialien usw. nicht gegen bestehende Schutzrechte Dritter verstoßen wird.

Er verpflichtet sich ausdrücklich, für den Fall, dass Ansprüche Dritter geltend gemacht werden sollten, uns von diesen Ansprüchen freizuhalten und gegebenenfalls jeden uns entstehenden Schaden zu ersetzen. Wir behalten uns außerdem für diesen Fall das Recht vor, entweder Rückgängigmachung des Liefervertrages bzw. Rücknahme der gelieferten Maschinenanlage gegen volle Rückvergütung der darauf geleisteten Zahlungen oder Ersatz derjenigen Teile, deren Benutzung wegen des dem Dritten zustehenden Schutzrechtes verboten ist, durch andere Teile oder Abfindung des Schutzrechtinhabers durch Zahlung der von diesem geforderten Lizenzgebühr zu verlangen.

Muster, Zeichnungen, Modelle und dergleichen dürfen vom Lieferanten nicht für andere Zwecke vervielfältigt, verwendet oder Dritten zugänglich gemacht werden, sie sind sofort nach Erledigung des Auftrages zurückzusenden.

7. Gewährleistungen

Unsere Verpflichtungen zur Untersuchung und zur Mängelrüge beginnen in allen Fällen, auch wenn die Ware schon vorher in unser Eigentum übergegangen oder einem Beauftragten übergeben ist, erst dann, wenn wir sie tatsächlich prüfen können. Außerdem behalten wir uns vor, Mängelrügen für die Lieferung auf die Dauer eines Jahres nach Inbetriebnahme oder Verwendung noch vorzubringen, wenn der Fehler an Werkstoffen oder Ausführungen erst bei Verwendung des gelieferten Gegenstandes auftreten. Der Lieferer haftet bei berechtigten Mängelrügen für alle entstehenden Kosten.

8. Rechnungserteilung

Rechnungen sind stets sofort nach Abgang der Ware mit Durchschlag durch die Post einzureichen. Auf keinen Fall dürfen Rechnungen den Waren beigelegt werden. Statt Barzahlung kann die Zahlung auch durch Verrechnung erfolgen, die uns gegen den Lieferanten oder diesem angeschlossene Firmen zustehen.

9. Erfüllungsort

Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist Mainz-Laubenheim, ausschließlicher Gerichtsstand ist Mainz.